

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/3673, 15/3977 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sozialhilfebedürftige Heimbewohner, denen zur täglichen Verfügung nur der Barbetrag nach Bundessozialhilfegesetz bzw. nach dem 1. Januar 2005 nach dem SGB XII verbleibt, müssen von diesem Barbetrag bis zur Befreiungsgrenze die Zuzahlungen nach dem GKV-Modernisierungsgesetz leisten, etwa für anfallende Fahrtkosten zum Arzt und Sehhilfen. Dies führt dazu, dass gerade zu Anfang des Jahres den Betroffenen oft wenig Geld zur Verfügung übrig bleibt und so Härtefälle eintreten können.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Sozialhilfeträger die von den Sozialhilfebedürftigen zu leistenden Zuzahlungen gegenüber den Krankenkassen zunächst in Form eines ergänzenden Darlehens übernehmen. Im Gegenzug soll die Krankenkasse die Bescheinigungen über mögliche Befreiungen von Zuzahlungspflichten der Sozialhilfeempfänger erstellen und dem Sozialhilfeträger mitteilen, bis zu welcher Höhe durch den Sozialhilfeempfänger Zuzahlungen zu leisten sind.

Durch diese Regelungen entsteht unnötiger bürokratischer Aufwand, der durch eine Streichung des Zuzahlungserfordernisses für Heimbewohner entfallen würde. Die Gleichbehandlung von Krankenkassenversicherten und Sozialhilfe empfangenden Heimbewohnern ist kein entscheidender Bestandteil der Modernisierung des Gesundheitssystems. Die Befreiung der Heimbewohner von der Zuzahlungspflicht würde vielmehr eine sachlich begründete Ausnahme von der Gleichstellung aller Krankenkassenversicherten darstellen. Die durch die Befreiung von der Zuzahlungspflicht für sozialhilfebedürftige Heimbewohner entstehenden Mehrkosten von ca. 8 bis 9 Mio. Euro sind nicht relevant für die Beitragshöhe zur gesetzlichen Krankenkasse.

Auch der Grundsatz „ambulant vor stationär“ wird durch die Befreiung der Heimbewohner von der Zuzahlungspflicht nicht in unsachgemäßer Weise verletzt. Den Bedürftigen in stationären Einrichtungen bleibt in den meisten Fällen

nur der Barbetrag zur täglichen Verfügung. Anders als ambulant versorgte Personen können Heimbewohner dabei nicht auf eine Vielzahl von Hilfsmitteln zurückgreifen, die im eigenen Heim zur Verfügung stehen.

Der Gesetzentwurf sieht einen Bestandsschutz für den Zusatzbarbetrag für sozialhilfebedürftige Personen vor, die bis zum 31. Dezember 2004 in Heimen leben. Diese Regelung führt zu einer langanhaltenden Ungleichbehandlung von Heimbewohnern. Insbesondere in Behinderteneinrichtungen, in denen die Bewohner in der Regel ihr Leben verbringen, würde eine unbegründete Ungleichbehandlung über Jahrzehnte festgeschrieben. Der Zusatzbarbetrag ist daher gleichartig für alle sozialhilfebedürftigen Heimbewohner abzuschaffen, wie das im SGB XII auch bisher vorgesehen ist.

Im Sinne der bestehenden Regelung des Zusatzbarbetrages sollte weiterhin für Personen, die einen Beitrag zu ihrer Unterbringung im Heim aus eigenen Mitteln leisten, ein Freibetrag bestehen, der ihnen einen kleinen Teil ihres Vermögens oder Einkommens zur freien Verfügung belässt. Mit einem solchen Freibetrag soll honoriert werden, dass die betroffenen Personen einen Teil ihrer Unterbringungskosten selber tragen. Eine solche Regelung belohnt die Menschen, die durch eigene Leistung Vorsorge für Alter und Krankheit getroffen haben.

Die Grundsicherung nach dem Grundsicherungsgesetz bzw. nach dem 4. Kapitel des SGB XII ab dem 1. Januar 2005 für sozialhilfebedürftige Heimbewohner muss ausgeschlossen werden. Die Grundsicherung für Menschen in stationären Einrichtungen ist nicht bedarfsdeckend, da das Grundsicherungsgesetz generell nur auf den für den Antragsberechtigten geltenden Regelsatz verweist. Nach Berechnung aller Regelsätze sind aber in nahezu allen Fällen die tatsächlichen Bedarfe in stationären Einrichtungen nicht gedeckt, so dass ergänzende Leistungen fast immer erforderlich sind. Die Grundsicherung ist dann regelmäßig in voller Höhe auf die ergänzenden Leistungen anzurechnen.

Problematisch an der bestehenden Regelung ist, dass das Verhältnis der stationären Grundsicherung zu anderen Leistungen der Sozialhilfe nicht mit der erforderlichen Klarheit ausgestaltet wurde. Stattdessen bleibt in der Praxis erheblicher Spielraum und Unsicherheit bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften (§§22, 76 bis 88 BSHG).

Die Einführung der Grundsicherung in stationären Einrichtungen hat lediglich erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, ohne dass die Leistungsempfänger davon maßgeblich profitiert hätten. Die Grundsicherung für Sozialhilfebedürftige in stationären Einrichtungen ist daher abzuschaffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Punkte bei der Gewährung von Sozialhilfe für Heimbewohner berücksichtigt:

1. Die mit dem GKV-Modernisierungsgesetz eingeführte Zuzahlungspflicht wird für sozialhilfebedürftige Heimbewohner aufgehoben.
2. Der Zusatzbarbetrag nach § 21 Abs. 3 BSHG wird für alle Heimbewohner und nicht mit einer Stichtagsregelung nur für neue Heimbewohner ab dem 1. Januar 2005 abgeschafft.
3. Personen, die aus eigenem Vermögen oder Einkommen Zahlungen für ihre Unterbringung leisten, erhalten statt eines Zusatzbarbetrages einen Freibetrag von 5 Prozent ihres Einkommens, maximal bis zu 14 Prozent des Regelsatzes für Haushaltsführende monatlich, der nicht auf die Sozialhilfe angerechnet wird.
4. Die parallele Berechnung von Grundsicherung und Sozialhilfe wird bei Heimbewohnern abgeschafft. Sozialhilfebedürftige in stationären Einrichtungen

erhalten alleine Sozialhilfe, da nur die Bedarfsorientierung der Sozialhilfe einen ausreichenden Maßstab für die Erbringung der Kosten bietet, die bei einer Heimunterbringung zu zahlen sind.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Dr. Heinrich L. Kolb

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Heimbewohner, denen zur täglichen Verfügung nur der Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz bzw. ab dem 1. Januar 2005 nach § 35 Abs. 2 SGB XII verbleibt, müssen von diesem Barbetrag nach dem GKV-Modernisierungsgesetz auch die Zuzahlungen nach § 61 SGB V leisten. Der maximale jährliche Zuzahlungsbetrag nach § 62 SGB V wird durch die Einbeziehung der einmaligen Leistungen in den Regelsatz noch ansteigen. Dies führt zu Belastungen, die auch mit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ nicht mehr gerechtfertigt werden können.

Die im Gesetzentwurf unter Artikel 2 § 35 Abs. 3 und 4 SGB XII vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Sozialhilfeträger die zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens nach § 37 SGB XII übernehmen. Diese Regelung und die daraus resultierenden Abrechnungen mit den Leistungsempfängern verursachen einen hohen bürokratischen Aufwand.

Zu Nummer 2

Der Gesetzentwurf sieht in § 133a einen Bestandsschutz für den Zusatzbarbetrag für sozialhilfebedürftige Personen vor, die bis zum 31. Dezember 2004 in Heimen leben. Diese Regelung führt zu einer lang anhaltenden Ungleichbehandlung von Heimbewohnern. Insbesondere in Behinderteneinrichtungen, in denen die Bewohner in der Regel ihr Leben verbringen, würde eine unbegründete Ungleichbehandlung über Jahrzehnte festgeschrieben. Der Zusatzbarbetrag ist daher gleichartig für alle sozialhilfebedürftigen Heimbewohner abzuschaffen, wie das im SGB XII auch bisher vorgesehen ist.

Zu Nummer 3

Im Sinne des § 25 Abs. 3 BSHG sollte weiterhin für Personen, die einen eigenen Beitrag zur Sozialhilfe leisten, ein Freibetrag bestehen, der ihnen einen kleinen Teil ihres Vermögens oder Einkommens zur freien Verfügung belässt. Mit einem solchen Freibetrag soll honoriert werden, dass die betroffenen Personen einen Teil ihrer Unterbringungskosten selber tragen. Die Höhe des Freibetrages von 5 Prozent des Einkommens, maximal aber 14 Prozent des Regelsatzes, entspricht der bisherigen Regelung und maximalen Höhe des Zusatzbarbetrags von 15 Prozent des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes – derzeit 44 Euro. Diesen Zusatzbarbetrag erhalten Heimbewohner, die monatlich mindestens 880 Euro als eigenes Einkommen einsetzen.

Bereits vor einigen Jahren wurde eine entsprechende systematische Korrektur im BSHG vorgenommen, durch die der Zuschlag für Erwerbstätige nicht mehr als Mehrbedarf im Sinne von § 23 BSHG deklariert wurde, sondern als Einkommensfreibetrag nach § 76 Abs. 2a BSHG. Die Umgestaltung des Zusatzbarbetrags in einen Freibetrag ist die konsequente Fortsetzung dieses Ansatzes. Wer

arbeitet, hat wegen § 76 Abs. 2a BSHG mehr für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung als derjenige, der nicht arbeitet. Wer gearbeitet und Vorsorge getroffen hat, hat als Heimbewohner wegen § 21 Abs. 3 Satz 4 BSHG einen höheren Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

Zu Nummer 4

Die Grundsicherung der sozialhilfebedürftigen Heimbewohner muss ausgeschlossen werden. Sie führt zu einem doppelten Berechnungsaufwand. Für Heimbewohner erfolgt die Bedarfsdeckung über die Sozialhilfe, da die Grundsicherung dazu meist nicht ausreicht. Durch die Beseitigung der Doppelberechnung entfallen auch die Schwierigkeiten, die durch das gesetzlich nicht hinreichend geklärte Verhältnis von Grundsicherung und Sozialhilfe entstanden sind.